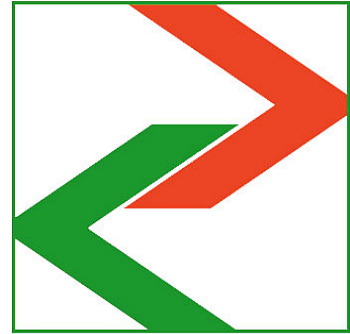


Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
Asociación de Regiones Fronterizas Europeas (ARFE)
Association des régions frontalières européennes (ARFE)
Association of European Border Regions (AEBR)
Comunità di lavoro delle regioni europee di confine (AGEG)
Europæiske grænseregioners Arbejdsfællesskab (AGEG)
Werkgemeenschap van Europese grensgebieden (WVEG)
Associação das Regiões Fronteiriças Europeias (ARFE)
Σύνδεσμος Ευρωπαϊκών Συνοριακών Περιφερειών (ΣΕΣΠ)
Stowarzyszenie Europejskich Regionów Granicznych (SERG)
Ассоциация Европейских Приграничных Регионов (АЕПР)
Európai Határ Menti Régiók Szövetsége (EHMRS)



AGEG c/o EUREGIO · Enscheder Str. 362 · D-48599 Gronau

STELLUNGNAHME

ZUM

VORSCHLAG FÜR EINE

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES

**mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels
„Europäische territoriale Zusammenarbeit“
aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ERFE)**

**{SEC(2011) 1138 final}
{SEC(2011) 1139 final}**

4. November 2011

1. Allgemein

Die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Rahmen des EFRE.

Die AGEG würdigt insbesondere den seit 2007 bestehenden permanenten Dialog mit dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission, und dem Ausschuss der Regionen. Über diese lange Zeitspanne hinweg sind Möglichkeiten zur Verbesserung der territorialen Kooperation, insbesondere der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ausführlich diskutiert worden. Ausgehend von dieser Diskussionsbasis konnte die AGEG **praxisnahe und konkrete Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten**, die - ebenso wie die Ergebnisse der ex-post Bewertung für die INTERREG III-Programme - an zahlreichen Punkten Eingang in den Vorschlag für die neue Verordnung gefunden haben.

Die AGEG unterstreicht den wesentlichen **Beitrag** der grenzübergreifenden Kooperation **zur europäischen Integration und zum territorialen Zusammenhalt (Zement des europäischen Hauses)** und den **hohen Mehrwert**, den sie europäisch, politisch, institutionell, wirtschaftlich und sozio-kulturell schafft.

Da Grenzregionen gemäß dem Vertrag von Lissabon zu den **Gebieten mit besonderen Nachteilen** zählen, ist es folgerichtig, dass weiterhin **alle Grenzgebiete** gefördert werden. Außerdem bleibt eine **separate Verordnung** notwendig, da die Programme mehr als einen Mitgliedsstaat betreffen und dafür besondere Bestimmungen notwendig sind, damit die angestrebten Erfolge erzielt werden können. Einige der bisherigen **Schwächen** der grenzübergreifenden Programme (siehe Barca-Bericht, ex-post Evaluierung, sowie Stellungnahmen der AGEG) beruhen auf einem oft einem fehlenden „bottom-up“ Ansatz und strategischen Gesamtrahmen, zu zahlreichen Prioritätsachsen, dem mangelnden tatsächlichen grenzübergreifenden Charakter von Projekten, der nicht definierten gemeinsamen Förderfähigkeit sowie einer verbesserungswürdigen Beschreibung des Management und der Beteiligung der Akteure beiderseits der Grenze. Hinzu kommen notwendige Verbesserungen und vor allem Vereinfachungen in der Programmdurchführung und Kontrolle.

Der Vorschlag für die **neue Verordnung** greift viele dieser Punkte auf und bietet **zahlreiche Verbesserungen** sowie **praxisnahe Formulierungen** an. Diese betreffen vor allem die Notwendigkeit spezifischer Rechtsvorschriften, die stärkere Koordinierung und strategische Ausrichtung, die Konzentration auf eine begrenzte Auswahl von Prioritäten, die bessere Verbindung zu „Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit“ sowie eine Harmonisierung und Vereinfachung der anwendbaren Vorschriften.

Allerdings fanden folgende **wichtige Punkte bisher keine Berücksichtigung**:

- Vorschriften für eine **stärkere Dezentralisierung** der INTERREG A – Programme (siehe Barca-Bericht, INTERREG Auswertung und Vorschläge der AGEF für Operationelle Programme mit weitgehend eigenständigen Sub-Programmen (siehe Anlage)).
- Keine Zuweisung der **EU-Mittel** zuerst an die Mitgliedsstaaten, sondern **direkt an die grenzübergreifenden Programme** (wie bereits 1990 geschehen und dann auf Verlangen der Mitgliedsstaaten abgeschafft).
- Innerhalb der **Technischen Hilfe** in den einzelnen grenzübergreifenden Programmen sollte eine Finanzierung von **Beratung und Konsultation** (bilateral und trilateral, mit möglicher Hilfestellung der AGEF) von weit fortgeschrittenen Euroregionen **für weniger fortgeschrittene** möglich werden, um die Lücke zwischen vorhandenem Wissen und Kapazitäten zu schließen bzw. nicht noch größer werden zu lassen (zum Beispiel wie in den grenzübergreifenden Bereichen Entwicklungsstrategie, Gesundheitswesen, Forschung/Entwicklung & Innovation, EVTZ).

Außerdem wird empfohlen, die in dem Vorschlag für eine **Verordnung zum EFRE unter Artikel 5** aufgeführten **Investitionsprioritäten in der Verordnung zur territorialen Kooperation zu wiederholen**. So können mögliche Missverständnisse beim Lesen für den Normalbürger, der ja auch laut EU hiermit angesprochen werden soll, vermieden werden. Der Artikel 6 „Investitionsprioritäten“ im Kapitel II ist, ohne die EFRE-Verordnung mit anderen detaillierten Investitionsprioritäten zu Hand zu haben, kaum verständlich.

2. Zu einzelnen Punkten des Vorschlages

Zu Ziffer 4. „Auswirkungen auf den Haushalt“

Grundsätzlich ist eine **Erhöhung der EU-Mittel** für die territoriale Kooperation zu begrüßen, wobei insbesondere die **prozentuale Verteilung** auf die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit und die Extra-Zuweisungen für Regionen in äußerster Randlage Zustimmung finden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich immer noch um **vergleichsweise geringe Mittel** handelt und gemäß der letzten Auswertung von INTERREG **erheblich höhere EU-Mittel** notwendig wären, um die angestrebten Ziele, vor allem unter Nutzung der bei weitem nicht ausgeschöpften grenzübergreifenden Potentiale, zu erreichen.

Unterstützung findet die Fazilität „**Connecting Europe**“, wenn diese mit den Zielen von **TEN verbunden** wird, die Prioritäten bei den grenzübergreifenden Verbindungen (vor allem Baubeginn an Grenzübergängen) setzen. Dabei darf es aber **nicht nur** um **transeuropäische Verbindungen** gehen, sondern es sind im Netzzusammenhang **auch regionale Anbindungen** zu fördern. Sonst werden Grensräume nur zu Transitzonen ohne Realisierung möglicher Vorteile für Mobilität und Arbeitsmarkt durch verbesserte regionale Anschlüsse (an die transeuropäischen Netze).

Zu Ziffer 5. „Zusammenfassung des Inhalts der Verordnung“

Der grundsätzliche Ansatz der besseren **strategischen Ausrichtung** der Programme, der **Ergebnisorientierung**, der vorgesehenen thematischen **Konzentration** sowie des Einsatzes der Fördermittel für **tatsächlich gemeinsame Vorhaben** wird befürwortet.

Allerdings sollte bei der thematischen Konzentration eine **ausreichende Flexibilität** gewährleistet werden, um insbesondere in der grenzübergreifenden Kooperation den **regionalen Besonderheiten** entgegen zu kommen und den bisher nicht erkennbaren „**bottom-up Ansatz**“ der Programme zu ermöglichen.

Die Aussage in der Zusammenfassung (...) „*Der Vorschlag legt die für die einzelnen Bereiche verfügbaren finanziellen Mittel und die Kriterien für die **Zuweisung an die Mitgliedsstaaten fest***“ (...) ist mit Artikel 25 schwierig in Einklang zu bringen [(...) „*Zahlung auf **ein gemeinsames Konto ohne nationale Unterkonten***“ (...)].

Die Übertragung von **Mitteln für Kooperationsmaßnahmen an den Außengrenzen** im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument und dem Instrument für Heranführungshilfen ist notwendig und richtig. Es darf aber nicht in Vergessenheit geraten, dass dies **ursprünglich eng verknüpft** war mit der Forderung des EU-Parlamentes und der EU-Kommission, dass dies **nach den Spielregeln und positiven Erfahrung von INTERREG** erfolgen soll. Dies konnte **bisher nicht erreicht** werden und ist dringend verbesserungswürdig, insbesondere hinsichtlich tatsächlich gemeinsamer Programme und Projekte, eines tatsächlich gemeinsamen Kontos (das nicht mehr aufgeteilt wird), der Beteiligung der regionalen/lokalen Ebenen und der Akteure beiderseits der Grenze, sowie der gemeinsamen und zeitgleichen Entscheidung über Projekte und deren entsprechenden Finanzierung und Umsetzung. **Notwendig** wäre eine **separate Verordnung** ähnlich wie für die territoriale Kooperation, da die allgemeinen Verordnungen für diese beiden Instrumente (ENPI und IPA) viele eher außenpolitische Elemente enthalten. Eine solche separate Verordnung ist bisher nicht vorgesehen. Das Europäische Parlament und der Ausschuss der Regionen, insbesondere die beiden regionalpolitischen Ausschüsse, sollten sich dieses Themas viel stärker annehmen als bisher. EU-Regionen an den Außengrenzen dürfen nicht

Gefahr laufen, schlechter in der territorialen Kooperation behandelt werden als Regionen an den Binnengrenzen.

Der Hinweis auf mögliche **Überschneidungen von Makroregionen, Meeresbecken und Zielgebieten transnationaler Programme** wird nachdrücklich befürwortet.

Bei aller notwendigen Unterstützung von **Küstenregionen** darf nicht übersehen werden, dass diese schon bisher insgesamt (unter Berücksichtigung der Programme zur territorialen Zusammenarbeit und ENPI) über **mehr Fördermöglichkeiten** verfügen als **Regionen an Landgrenzen**.

Die **Vereinfachung der Durchführungsmodalitäten** mit einer Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten, gemeinsamen Indikatoren, Harmonisierung der Vorschriften mit Regelungen für die Förderfähigkeit und dem gemeinsamen Ansatz für Verwaltungsprüfungen und -kontrollen entsprechen zahlreichen Anregungen und Forderungen, auch der AGEG, in den Anhörungsverfahren.

Die AGEG weist jedoch darauf hin, dass diese **Verbesserungen** vor allem die allgemeinen Bedingungen auf **Programmebene betreffen**. Für die **Durchführung auf Projektebene** sollten in den einzelnen Programmen für die grenzübergreifende Kooperation **ebenso klare Regelungen** hinsichtlich der gemeinsamen Förderfähigkeit (die national sehr unterschiedlich sein kann, z.B. Grundstücke, Fahrzeuge etc), der Projektauswahl, der Prüfungszeiträume etc getroffen werden. Dies sollte **Bedingung für eine Genehmigung eines Programms** werden. Besser wäre der **Abschluss einer INTERREG-Vereinbarung** pro Programm, in der all diese Fragen vor Programmbeginn geregelt und von allen Partnern verbindlich unterschrieben sind.

Zu Ziffer (9)

Eine mögliche **Anpassung von Programmgebieten** an Notwendigkeiten wird unterstützt, ebenso die Möglichkeit, die **Zahl der Programme** auch **vergrößern** zu können. Dies könnte einen **wünschenswerten „bottom-up Ansatz“** verstärken, aber auch Grenzgebieten in Dreiländerecken die Chance auf eigenständige Programme eröffnen.

Zu Ziffer (16)

Die **Begrenzung der thematischen Ziele** sollte **flexibel** entsprechend den jeweiligen **Erfordernissen einer grenzübergreifenden Region** gehandhabt werden (eine nachvollziehbare Begründung ist Voraussetzung).

Wie die letzte INTERREG-Auswertung deutlich gemacht hat, erzielen sogenannte **„soft measures“** wie **„people-to-people“ Projekte oder ein Kleinprojektfonds nachweisbaren grenzübergreifenden Nutzen**. Sie fördern die Zusammenarbeit in

Rechts- und Verwaltungsfragen sowie der Bürger und Institutionen und werden so Motor der Kooperation in Fragen der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes, von Forschung und Innovation etc.

Wenn nur eine **begrenzte Zahl** von thematischen **Zielen** möglich bleibt, sollte - **statt** einer **eigenen Prioritätsachse für „people-to-people“ Aktionen** - die Möglichkeit solcher Aktionen in jeder Prioritätsachse zu schaffen. Diese können als **horizontale Aufgabe** des Programms in einem sogenannten **Kleinprojektfonds** zusammen geführt werden.

Zu Ziffer (25)

Gemeinsame Regelungen zur Förderfähigkeit müssen **zwingend** vorgeschrieben werden, um unnötige und langwierige Streitigkeiten zu vermeiden. Es kann nicht sein, dass in einem gemeinsamen Projekt auf der einen Seite der Grenze Dinge förderfähig sind und auf der anderen nicht. Der niederländisch/deutsche Grenzraum, der Benelux-Raum und am Oberrhein zwischen Frankreich/Deutschland/Schweiz ist dies trotz sehr unterschiedlicher nationaler Vorschriften seit fast 20 Jahren möglich, festgelegt in der INTERREG-Vereinbarung.

Zu Ziffer (29)

Eine **pro-aktive Rolle des Sekretariates** (auch eines EVTZ, der sinnvollerweise damit beauftragt werden kann) wird nachdrücklich unterstützt.

Zu den Ziffern (30-35)

Die vorgeschlagenen **Regelungen** (zur Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Haftung etc.) bringen **wesentliche Verbesserungen** und **Vereinfachungen sowie Klarheit in den Verfahren**. Die AGEG behält sich aber vor, zu einzelnen Punkten **noch detailliert Stellung zu nehmen**, da gerade in diesen Fragen die Rückmeldung aus den einzelnen Grenzregionen mit ihren speziellen Erfahrungen von großer Bedeutung ist.

Zu Artikel 3

Die **NUTS III-Ebene** ist unbedingt **bei zu behalten**, verbunden mit einer gewissen **Flexibilität** bei der Zulassung von NUTS III-Gebieten, die keine unmittelbare Grenzberührung haben.

Die **150 km Grenze für Küstenregionen** bedarf **keiner weiteren Ausweitung** (siehe Ergebnisse der INTERREG-Auswertung).

Zu Artikel 6

Hier sollten die **Investitionsprioritäten der EFRE-Verordnung** wiederholt werden (Begründung siehe oben).

Zu Artikel 11, Absatz 5

Es ist wichtig, dass jetzt **alle vier Kriterien für ein grenzübergreifendes Projekt verbindlich** werden. Insbesondere die **gemeinsame Finanzierung** von Vorhaben ist die **Grundvoraussetzung** für ein tatsächlich grenzübergreifendes Projekt.

Zu Artikel 23

Der Vorschlag einer **einzigsten Prüfbehörde bzw. deren Unterstützung durch eine Gruppe von Prüfern** bringt wesentliche Fortschritte. Es **fehlt** bisher aber die **Festlegung eines Zeitrahmens**, innerhalb dessen eine **Prüfung** zu erfolgen hat. Dies ist notwendig, damit die Projektpartner innerhalb einer verlässlichen Frist ihr vorfinanzierten Aufwendungen zurück erhalten (Wartezeiten in Fällen national gebündelter Prüfungen von mehr als einem Jahr, da zuerst die EU-Programme, die wesentlich mehr Mittel als die territoriale Kooperation erhalten, geprüft werden).

Zu Artikel 25

Die Zahlung auf ein **einziges Konto ohne nationale Unterkonten** bringt einen wesentlichen **Fortschritt**.

Noch **besser** wäre eine **direkte Mittelzuweisung pro Programm** ohne den vorherigen Umweg über nationale Mitgliedsstaaten (siehe Aussage in der Verordnung unter Ziffer 5. „Zusammenfassung“, Absatz 3). So bleiben die nationalen Quoten als bekannte Größe Bestandteil von möglichen Überlegungen und Entscheidungen.

Zusammenfassung:

Der Vorschlag für eine neue und separate Verordnung zum Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ bringt große Fortschritte, insbesondere in Bereichen, die bisher eine tatsächliche grenzübergreifende Kooperation erschweren oder tatsächlich grenzübergreifende Ergebnisse behinderten.

Bis zur endgültigen Verabschiedung sind noch weitere Verbesserungen (insbesondere „bottom-up“ Ansatz, INTERREG-Vereinbarung) möglich. Hierzu werden in dieser Stellungnahme konkrete Vorschläge unterbreitet.

Punkte und Artikel, die nicht speziell behandelt oder kommentiert wurden, finden Zustimmung oder werden unter Punkt 1 „Allgemeines“ behandelt.

DEZENTRALISIERUNG ZUKÜNFTIGER INTERREG-PROGRAMME:

OPERATIONELLE PROGRAMME MIT SUB-PROGRAMMEN

Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen
(AGEG)

5. Dezember 2010

1. Allgemein

Ziel dieses Dokumentes ist es, einige Ideen hinsichtlich einer besseren Dezentralisierung für zukünftige INTERREG A-Programme zu diskutieren. Sollten diese Zustimmung finden, können Einzelheiten, wie z.B. die konkrete Aufgabenverteilung, weiter ausgearbeitet werden.

Unsere Vorschläge beruhen auf „best-practice“ in Europa im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die weitgehend auch den bisherigen Auswertungen von Programm A durch die GD REGIO entsprechen.

Beide haben deutlich gemacht, dass regionsspezifische, dezentralisiert gemanagte INTERREG A-Programme die besten grenzübergreifenden Ergebnisse erzielen. Im Hinblick auf die wünschenswerte Anzahl der Programme tendiert die EU-Kommission aber im INTERREG A-Bereich dazu, ein Programm pro Grenze oder trilaterale Programme zu genehmigen.

Dies hat zur Folge, dass seit 1990 die Programmgebiete immer größer werden. Bei gleichzeitig steigenden EU-Mitteln für die grenzübergreifende Zusammenarbeit, vor allem in den letzten 10 Jahren, hat dies dazu geführt, dass die gewünschte Dezentralisierung immer weniger stattfindet. Die nationalen Regierungen ziehen INTERREG A-Programme immer häufiger an sich und treffen letztlich auch die Entscheidungen oft aus nationalem Blickwinkel, nicht aus grenzübergreifender Sicht.

2. Lösungsvorschlag

Das Prinzip „Ein Programm pro Grenze“ (beziehungsweise trilaterale Programme) wird beibehalten. Es werden aber bei einem großen Programm pro Grenze Sub-Programme gebildet, vor allem, wenn dies von funktionalen grenzübergreifenden Strukturen gewünscht wird. Die Sub-Programme erhalten nach einem bei der Programmgenehmigung fest vereinbarten Schlüssel auch eigene Finanzmittel.

Es bleibt bei **einer Managing- und Paying Authority** pro Programm und Grenze. Es soll auch nur ein **Monitoring Committee** geben. Aber pro Sub-Programm werden eigenständige Steering Committees mit jeweils einem gemeinsamen Sekretariat arbeiten. Eines dieser Sekretariate übernimmt auch die Arbeit für das Monitoring Committee.

Die Sub-Programme mit Steering Committees verfügen in der Umsetzung des Sub-Programms über eine große Eigenständigkeit, bis hin zur Projektauswahl und -genehmigung.

3. Modellbeschreibung für ein Programm mit Sub-Programmen

3.1 Programmerarbeitung und INTERREG-Vereinbarung

Die Erarbeitung eines INTERREG A-Programms erfolgt durch eine grenzübergreifende Partnerschaft, bestehend aus Vertretern der zuständigen nationalen Regierungen und der regionalen/lokalen Ebene (z.B. Euroregionen etc.). Dies ermöglicht einen „place-based approach“: Für die Gebiete der Sub-Programmen werden grenzübergreifende

programmatische Aussagen mit prioritären Maßnahmen erarbeitet, die unter dem Dach des Gesamtprogramms pro Grenze zusammenfließen. Die Sub-Programme orientieren sich an der NUTS III-Ebene, entsprechend der zukünftigen Vorgaben für INTERREG A-Programme.

Die in der Vorbereitungsphase arbeitende grenzübergreifende Partnerschaft muss auch einen strategischen Rahmen für das Management des Programms mit Sub-Programmen und der Finanzen entwickeln.

„Best-practice“ ist eine INTERREG-Vereinbarung, die alles regelt und die alle Partner vorher unterzeichnen, damit bei der Programmumsetzung keine Probleme auftreten, wie dies heute häufig der Fall ist.

Wesentliche Punkte einer solchen Vereinbarung sind z.B:

- Modalitäten eines INTERREG A-Programms, die auch für die Sub-Programme gelten.
- Festlegung gemeinsamer Monitoring-, Auswahl- und Kontrollverfahren.
- Festlegung der Co-Finanzierung.
- Festlegung eines gemeinsamen Kontos, auf das möglichst auch die nationale Co-Finanzierung eingeht, auch für die Sub-Programme.
- Vereinbarung hinsichtlich der Haftung.
- Recht zur Kontrolle der anderen Partner.
- Gemeinsame förderfähige Maßnahmen.
- Verbindliche Definition und Interpretation eines grenzübergreifenden Projektes.
- Aufteilung der Finanzmittel auf die Sub-Programme.

3.1 Programmstruktur

- Das **Monitoring Committee** ist verantwortlich (in der INTERREG-Vereinbarung festzulegen):
 - für die strategische Ausrichtung, das Monitoring und die Auswertung des Programms,
 - für seine Zusammensetzung,
 - für das Verfahren und Häufigkeit der Sitzungen (Vorschlag: halbjährliche Treffen),
 - für alle anderen Aspekte hinsichtlich der Verfahrensweisen im Monitoring Committee.
- Das **operationelle Management** für jedes **Sub-Programm** erfolgt durch ein **Steering-Committee** und ein **gemeinsames Sekretariat**. Das Steering-Committee ist verantwortlich
 - für das Management und die Umsetzung des Sub-Programms,
 - für die abschließende Entscheidung über die Projektauswahl und – genehmigung,
 - für Entscheidungen, die auf dem Prinzip der Gleichheit der Partner von beiden Seiten der Grenze basieren (Einstimmigkeit),
 - für die Häufigkeit der Treffen (ca. alle 3 Monate). Dies hängt von den Anzahl der laufend eingehenden Projekte ab (kein Call for Proposals!).
- Das gemeinsame Sekretariat erfüllt folgende Aufgaben:

- Administrative Unterstützung des Steering Committee und anderen wichtigen Einrichtungen des Sub-Programms.
- Ständige Information und konkrete Hilfestellung für potentielle Antragssteller.
- Annahme der Projektanträge, Prüfung auf deren Förderfähigkeit.
- Durchführung aller administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Projektannahme, -auswahl und -genehmigung.
- Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und Verteilung.

In jedem Sub-Programm gibt es mehrere grenzübergreifende Arbeitsgruppen mit Vertretern der NGO's, Sozialpartner etc.

SUMMARY OF PROGRAMME MANAGEMENT MODELS	
TYPE 1	TYPE 2
Interreg Partnership for the development and management of programme (regional/local cross-border partnership) comprising regional/local authorities and other authorities/bodies co-financing the programme (eg national-level Member State authorities)	
Interreg Agreement between the partnership members (to be presented to the European Commission)	
Programme(s)	
<i>for each national border or part of a long border</i> One programme With autonomous (in management terms), sub-programmes, each covering a cross-border region	<i>With autonomous (in management terms)</i> sub-programmes, each covering a cross-border region
Operational Management	
<i>for the Programme:</i> a Managing Authority and a joint Secretariat ('secretariat-général') <i>for each sub-programme:</i> <ul style="list-style-type: none"> • a Steering Committee • a joint Secretariat • sectoral working groups, etc, as appropriate 	<i>for each programme:</i> <ul style="list-style-type: none"> • a Steering Committee • a Managing Authority • a joint Secretariat • sectoral working groups, etc., as appropriate
Strategic Management	
A Monitoring Committee for the programme	A Monitoring Committee for each programme
Contact points for the European Commission	
<i>for each programme</i> <ul style="list-style-type: none"> • one authority/body designated as 'Managing Authority' and acting as general/coordinating secretariat for all sub-programmes (could be combined with the 'Paying Authority' and the 'joint secretariat') • one body designated as 'Paying Authority' for the programme • an EU contribution (with distinctive amounts for each sub-programme) payable to a single bank account of the 'Paying Authority' (which is then transferred to separate accounts for each sub-programme) 	<i>for each programme</i> <ul style="list-style-type: none"> • one authority/body designated as 'Managing Authority' (could be combined with the 'Paying Authority' and the 'joint secretariat') • one body designated as 'Paying Authority' for the programme • an EU contribution payable to a single bank account of the 'Paying Authority'

PROGRAMME MANAGEMENT SCHEME FOR A PROGRAMME WITH AUTONOMOUS SUB-PROGRAMMES

